

1.) Bekanntmachung der

Satzung

zur Regelung von Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Stadt Schüttorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds.GVBl. S. 224) und § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2020 (Nds.GVBl. 386), hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 14.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Art, Form und Dauer der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum der Gemeindestraßen und sonstigen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen sowie im öffentlichen Straßenraum der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schüttorf zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

§ 2

Bereitstellung von Plakatträgern

- (1) Den an einer Kommunal-, Landtags-, Bundestags-, oder Europawahl teilnehmenden politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern (Bewerber) wird die generelle Erlaubnis erteilt, an Wahlplakatträgern an den im Satz 4 genannten Standorten Wahlplakate gebührenfrei anzubringen. Diese Erlaubnis besteht in den letzten sechs Wochen vor einem Wahltermin. Nach dem Wahltermin sind die Plakate binnen einer Woche zu entfernen. Pro Bewerber dürfen maximal zwei Plakate pro Wahl angebracht werden. Die Größe darf maximal DIN A1 betragen. Plakate sind im Hochformat anzubringen.

Die Plakatträger werden an folgenden Standorten im Stadtgebiet bereitgestellt:

a. Stadt Schüttorf

- aa. Graf-Egbert-Straße (Grünfläche Kreuzung Salzberger Straße)
- bb. Ohner Straße (Grünfläche Bierbaumsweg)
- cc. Bentheimer Straße (Grünfläche nach der Unterführung)

- dd. Nordhorner Straße (Einmündung Wietkampstraße)
- ee. Quendorfer Straße (Einmündung Drievorderer Straße)
- ff. Salzberger Straße (Parkplatz am Sportpark)
- gg. Nordring (Einmündung Niedersachsenstraße)
- hh. Postweg (Einmündung Schulbültstraße)

- (2) An Lichtmasten, Bäumen, Befestigungspfählen, Fassaden und allen sonstigen nicht in Abs. 1 Satz 4 genannten Stellen im öffentlichen Straßenraum ist eine Wahlsichtwerbung nicht gestattet.
- (3) Entgegen diesen Bestimmungen angebrachte Plakate kann die Stadt auf Kosten der jeweiligen Bewerber entfernen lassen, wenn diese nicht innerhalb von 48 Stunden nach einer ersten entsprechenden Aufforderung eigenständig entfernt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Schüttorf, den 14.07.2021

Stadt Schüttorf

gez. Tüchter

gez. Windhaus

(Tüchter)
Bürgermeister

(Windhaus)
Stadtdirektor

2.) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Schüttorf, 26.07.2021

Der Stadtdirektor

Windhaus